

gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Fiereseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschoten, Saumleisten, Saalband, Linière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

- 5) Sind in einem und demselben Ballen (Fass, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengedacht, welche nicht gleich befasst sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, n.ä. ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls einweder der Inhaber des Ballens zc. beim Grenz-Zollamte, Verhufs der speziellem Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens zc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einem ganz zuverlässigen Werkstüß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung No. 3<sup>c</sup>. 4<sup>b</sup>. 6<sup>c</sup>. 5 10<sup>c</sup>. 12<sup>c</sup>. 19<sup>b</sup>. 27<sup>d</sup>. 31<sup>c</sup>. 33<sup>b</sup>. 35<sup>b</sup>. 38<sup>c</sup>. 40<sup>c</sup>. und 43<sup>b</sup> benannten Waaren als Kurze-Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffsatze für Kurze-Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

- 6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklariert werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklariert werden, erfolgt die Entziehung der Durchgangsabgabe in der Regel beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nötig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{4}$  Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Eimer) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Befälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.